

RS UVS Wien 1997/08/19 02/11/75/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.1997

Rechtssatz

Die Vollstreckung eines Schubhaftbescheides bzw die faktische Abschiebung während eines Verfahrens gem § 54 FrG (Feststellung von Abschiebungshindernissen) erweist sich als rechtswidrig.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at